

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau für Internet, Telefon und Fernsehen

ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau („DATEL“), Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau, Sitz der Gesellschaft. Handelsregister: HRB 15048 (Registergericht Stendal), erbringt ihre angebotenen Dienstleistungen ausschließlich gemäß den vorliegenden Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend „AGB“) sowie - soweit anwendbar - den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (folgend TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (folgend Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.
- (2) Das Telekommunikationsgesetz findet auch dann Anwendung, sollte in den folgenden AGB nicht ausdrücklich auf dies Bezug genommen werden
- (3) Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Der Einbeziehung von AGB des Kunden wird widersprochen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der DATEL und deren Vertragspartner (dem „Kunden“) in Bezug auf die Bereitstellung von Internet, Telefon und / oder Rundfunk durch DATEL. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt DATEL nicht an, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn DATEL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (2) DATEL betreibt ein regional begrenztes Breitbandnetz zur Versorgung von Kunden mit Telekommunikationsdiensten, namentlich Internet- und Telefondiensten sowie Fernsehprogrammen. Diese AGB regeln die entgeltliche Überlassung eines Anschlusses an das Breitbandnetz („BN“) durch DATEL und dessen Nutzung durch den Kunden zum Empfang von Internet- und Telefondiensten sowie Fernsehprogrammen Dritter (nachfolgend: „Vertragsleistung(en)“). DATEL erbringt diesbezüglich ihre Leistungen auf der Basis der jeweiligen Auftragsbestätigung, dieser AGB, der einschlägigen Leistungsbeschreibung, der einschlägigen Preisliste, der Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKG und ggf. weiteren Dokumenten für die gewählte Vertragsleistung. Zwischen DATEL und dem Kunden getroffene Individualvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die vertragsgegenständlichen Dokumente sind unter www.datel-dessau.de in ihrer jeweils gültigen Form abrufbar.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag zwischen DATEL und dem Kunden kommt durch einen Auftrag des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Auftragsformulars (schriftlich, auch per Fax, oder online), über das Internetangebot der DATEL oder per telefonischer Beauftragung und Annahme dieses Auftrags durch DATEL mittels schriftlicher Auftragsbestätigung oder mit dem Beginn der Versorgung des Kunden mit der gewählten Vertragsleistung über den Anschluss an das BN zustande. Die Bestätigung über den Erhalt des Auftrags stellt keine Annahme dessen dar.
- (2) Die DATEL ist berechtigt, vor Abschluss des Vertrages bzw. vor Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen von dem Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Verlangt die DATEL eine Sicherheitsleistung, so hat der Kunde diese zu bewirken durch Überweisung des vereinbarten Geldbetrages auf das von der DATEL benannte Konto. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst. Der Kunde ist für die Dauer von zehn (10) Werktagen (Mo.–Fr.) ab Zugang bei DATEL an seinen Auftrag gebunden. Mehrere in einem Auftrag genannte Leistungen können gesondert oder gemeinsam bestätigt werden. In jedem Fall kommen über mehrere gemeinsam beauftragte Leistungen getrennte Verträge zustande.
- (3) Es sind nicht alle Leistungen der DATEL an allen Standorten verfügbar. Daher behält sich DATEL vor, bei Nichtverfügbarkeit der vom Kunden gewählten Vertragsleistung am gewünschten Leistungsort den Auftrag des Kunden abzulehnen. In diesem Fall wird DATEL dem Kunden nach Möglichkeit eine andere, verfügbare Vertragsleistung unverbindlich anbieten. Die Antwort des Kunden auf ein solches Angebot gilt als neuer Auftrag, der wiederum von DATEL schriftlich bestätigt wird. § 3 (1) gilt entsprechend.
- (4) Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss bereitgestellt ist oder kündigt die DATEL den Vertrag aus von dem Kunden veranlasstem wichtigem Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Anschlusses, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Die DATEL ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 10 % des vereinbarten Entgeltes für die Bereitstellung des Anschlusses zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der DATEL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der DATEL bleiben unberührt.
- (5) DATEL akzeptiert als Kunden nur volljährige Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland oder, sofern ein sog. Business Paket beauftragt wurde, Unternehmen mit Firmensitz in Deutschland. Auf § 2 (1) wird hingewiesen.
- (6) Sofern der Kunde in einem bestehenden Vertragsverhältnis höherwertige Vertragsleistungen bucht (z.B. höhere Verbindungsgeschwindigkeit), kommt mit Auftragsbestätigung und Bereitstellung dieser höherwertigen Leistung ein neuer Vertrag über diese höherwertige Leistung zustande.
- (7) Sofern DATEL nicht bereits ein Gestattungsvertrag mit dem Eigentümer oder sonstdinglich Berechtigten am gewünschten Leistungsstandort vorliegt, kann DATEL den Abschluss eines Vertrages mit dem Kunden davon abhängig machen, dass dieser DATEL eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Berechtigten vorlegt, dessen Eigentum oder Recht durch die Einrichtung bzw. Freischaltung eines geeigneten Übergabepunktes und / oder die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch DATEL betroffen ist (Grundstückseigentümergeklärung).

Auf eine vorgelegte Grundstückseigentümergeklärung stellt DATEL eine Gegenerklärung aus. Im Falle eines Wechsels des Eigentümers oder dinglich Berechtigten wird sich der Kunde um eine Grundstückseigentümergeklärung des neuen Eigentümers oder dinglich Berechtigten oder eine Rechtsnachfolge bezüglich der Verpflichtung der vorliegenden Grundstückseigentümergeklärung bemühen.

§ 4 Änderungen der AGB

- (1) DATEL ist berechtigt, Änderungen des Vertragsverhältnisses nach billigem Ermessen zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld) vorzunehmen. DATEL teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.
- (2) DATEL behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für DATEL nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.
- (3) Alle vorstehend in den Ziffern (1) und (2) genannten Änderungen der AGB werden mindestens einen und höchstens zwei Monate vor Wirksamwerden auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. einer pdf-Datei oder e-mail veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.
- (4) Ändert DATEL die Vertragsbedingungen einseitig nicht gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1-3 TKG, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich kündigen.
- (5) DATEL darf die Entgelte für die Erbringung der Vertragsleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhöhen, wenn und soweit sich die Gesamtkosten der DATEL erhöhen. Diese Erhöhungen können sämtliche oder einzelne Produkte der Vertragsleistungen betreffen. Eine solche Erhöhung ist pro Produkt, das von der jeweiligen Erhöhung betroffen ist, nur einmal pro Kalenderjahr zulässig. Relevante Faktoren für eine Entgelterhöhung sind ins- besondere:
 - eine Erhöhung der Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten;
 - Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Urheberrechts- und Leistungsschutzrechtsvergütungen, die an Rechteinhaber oder Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) in Bezug auf die Vertragsleistungen von DATEL zu zahlen sind;
 - eine erstmalige Erhebung oder eine Erhöhung von Steuern (mit Ausnahme des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes), Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang;
 - eine Erhöhung der Kosten für die technische Bereitstellung der Vertragsleistungen, insbesondere bei der Erhöhung der Kosten des technischen Betriebs, der Instandhaltung oder Instandsetzung des BN und der mit ihm verbundenen technischen Einrichtungen oder der Kosten des technischen Empfangs und der technischen Übermittlung der Programmsignale;
 - eine Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten;
 - mit Zusatzkosten verbundenen Umrüstungen oder dem Ausbau des BN oder von Kopfstellen, die technisch oder rechtlich erforderlich oder sachdienlich sind;
 - eine Erhöhung der Kosten für die Kundenverwaltung (Customer Support Services und der hierfür erforderlichen technischen Systeme), soweit diese Kosten nicht anderweitig (z.B. über Telefongebühren) auf die Kunden umgelegt werden und / oder
 - eine Erhöhung sonstiger relevanter Kosten (z.B. Energiekosten).
- (6) Die Entgelthanpassung ist nur bei kumulativem Vorliegen der folgenden Voraussetzungen zulässig: Die Höhe der Entgelthanpassung muss der auf die Vertragsleistung entfallende Kostensteigerung entsprechen. Die Entgelte für einzelne Vertragsleistungen dürfen nur entsprechend dem Anteil angepasst werden, den der erhöhte Kostenbestandteil an den auf die Vertragsleistungen entfallenden Gesamtkosten hat. Die Änderungen der Kosten müssen auf Umständen beruhen, die bei Vertragsschluss noch nicht vorlagen und daher von DATEL bei der Festsetzung der Entgelte bei Vertragsschluss nicht berücksichtigt werden konnten. Etwaige gleichzeitige Minderungen anderer Kostenbestandteile müssen bei der Berechnung der Erhöhung der Gesamtkosten für die Vertragsleistungen berücksichtigt werden.
- (7) DATEL wird dem Kunden eine Anpassung der Entgelte spätestens sechs Wochen im Voraus unter Hinweis auf den Zeitpunkt der Vertragsänderung und seine bestehenden Kündigungsrechte schriftlich mitteilen.
- (8) Der Vertrag bezüglich der betroffenen und, sofern anwendbar, Abhängigen Vertragsleistungen endet mit Wirkung zum Zeitpunkt des in der Mitteilung genannten Inkrafttretens der Entgelthanpassung. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgerecht, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zum neuen Entgelt fortgesetzt. DATEL wird den Kunden in der Mitteilung auf sein Sonderkündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerechten Kündigung ausdrücklich hinweisen.

- (9) Wenn und soweit sich die Gesamtkosten der DATEL für die Erbringung der Vertragsleistungen aufgrund von Umständen verringern, die nach Vertragsschluss eintreten, verpflichtet sich DATEL, dass für die betroffenen Vertragsleistungen zu zahlende Entgelt entsprechend der auf diese Vertragsleistungen entfallenden Kostenverringerung und dem Anteil, den der verringerte Kostenbestandteil an den auf die Vertragsleistungen entfallenden Gesamtkosten hat, zu reduzieren. Erhöhungen anderer Kostenbestandteile kann DATEL bei der Berechnung der Verringerung der Gesamtkosten berücksichtigen, sofern diese Kostenerhöhungen nicht bereits bei dem ursprünglich vereinbarten Entgelt oder einer Entgelterhöhung berücksichtigt wurden.
- (10) Unbeschadet des Vorstehenden ist DATEL bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- ## § 5 Leistungen der DATEL
- (1) DATEL ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich der AGB sowie den jeweils geltenden Preisverzeichnissen, die im Internet unter www.datel-dessau.de eingesehen werden können.
- (2) DATEL überlässt dem Kunden einen Anschluss an ihr BN über Übergabepunkte („Anschlussdosen“) in der Wohnung oder den Geschäftsräumen des Kunden („Leistungsobjekt“) und stellt dem Kunden über das BN die Vertragsleistungen gemäß der jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibung zur Verfügung.
- (3) DATEL überbringt ihre Vertragsleistung auf Grundlage der von ihr und ihren Erfüllungsgehilfen betriebenen BN und technischen Einrichtungen. DATEL darf die Vertragsleistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen lassen. DATEL weist darauf hin, dass je nach Ort des Leistungsobjektes die Erbringung der Vertragsleistungen teilweise auch über die Nutzung technischer Einrichtungen, Übertragungswege und Vermittlungseinrichtungen Dritter erfolgt.
- (4) Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung von Protokollen, die auf IPv4 (IETF RFC 791 mit Updates) oder IPv6 (IETF RFC 8200 mit Updates) aufsetzen, übermitteln.
- (5) Die DATEL ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.
- (6) Die Qualität und der Service-Level bezüglich der Dienste ergeben sich vorrangig aus den Bedingungen des Auftragsformulars und der Leistungsbeschreibung. Ist dort nichts Abweichendes vereinbart, haben die von der DATEL angebotenen Dienste eine über das Kalenderjahr gemittelte Verfügbarkeit von 97 Prozent.
- (7) Soweit DATEL neben den beauftragten Leistungen und Diensten zusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (8) Die Leistungsverpflichtung der DATEL gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit die DATEL mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der DATEL beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, mit Ausnahme der Entstörung gemäß § 58 TKG.
- (9) Im DATEL -Netz sind Pre-Selection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich, ebenso nicht Rufnummern die offline abgerechnet werden.
- (10) Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die DATEL, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z. B. Viren) enthalten.
- (11) Die DATEL ist berechtigt, ohne Ankündigung den Internetzugang des Kunden einmal innerhalb von 24 Stunden kurzfristig zu unterbrechen.
- (12) Registrierung, Änderung oder Kündigung von Internet-Domains setzen einen gesonderten Vertrag zwischen dem Kunden und der DATEL voraus.
- (13) Besteht zwischen DATEL und dem Eigentümer des vom Kunden bewohnten Gebäudes ein Vertrag über die Versorgung des gesamten Gebäudes, beziehen sich die Vertragsleistungen allein auf den Vertrag zwischen DATEL und dem Kunden.
- (14) DATEL wird die Hausverteilanlage in funktionsfähigem Zustand erhalten und in von DATEL zu bestimmenden Abständen warten. Alle auftretenden Störungen und Schäden an der Hausverteilanlage werden schnellstmöglich beseitigt. Die Annahme der Störungen erfolgt über die Hotline der DATEL von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Die Nummer der Hotline lautet 0800 899 2000. Die Entstörung durch die DATEL oder einen Erfüllungsgehilfen erfolgt werktags während allgemeiner Geschäftszeiten.
- (15) Um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung in der Versorgung des Daten- und Sprachverkehrs zu vermeiden, setzt DATEL geeignete Mess- und Steuerungselemente ein, um ein möglichst optimales Datenrouting zu gewährleisten. Nähere Informationen sind unter www.datel-dessau.de abrufbar.
- (16) DATEL ist es möglich, auf etwaig auftretende Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen zu reagieren. Nähere Informationen sind unter www.datel-dessau.de abrufbar.
- (17) Die Installation von Anschlussdosen gehört nicht zum standardmäßigen Leistungs- umfang der DATEL. DATEL und der Kunde können die Installation weiterer Übergabepunkte im Vertragsobjekt kostenpflichtig vereinbaren. Zur Installation sind ausschließlich DATEL oder deren Erfüllungsgehilfen berechtigt. DATEL übernimmt keine Haftung für die Funktionstüchtigkeit von nicht von ihr installierten Anschlussdosen.
- (18) Für den Zugang zum BN ist eine funktionierende Stromversorgung erforderlich. Der Zugang zum BN ist daher nicht für den Betrieb von Hausnotruf-, Brand- und Einbruchmeldeanlagen geeignet.
- (19) Im Falle eines telefonischen Notrufes des Kunden erfolgt eine automatische Übermittlung des Anruferstandorts. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer Veränderung der Konfiguration des Anschlusses oder eines von DATEL zur Verfügung gestellten Gerätes auf eine Weise, dass der Telefonanschluss von einem anderen Standort als dem Installationsort ausgenutzt werden kann, eine korrekte Zustellung des Notrufes nicht gewährleistet und der Standort nicht oder nicht korrekt übermittelt werden kann. Ferner kann Folge einer solchen Veränderung sein, dass ein Notruf nicht korrekt abgesetzt werden kann. Auf § 7 (18) wird hingewiesen.
- ## § 6 Geräte
- (1) Der Kunde benötigt für die Nutzung und den Empfang der Vertragsleistungen entsprechende Geräte (z.B. Modem, Router, CI-Modul, Smartcard und / oder Receiver/ Set-Top-Box). Der Kunde kann je nach Produkt eigene Geräte verwenden oder DATEL stellt dem Kunden nach Maßgabe dieser AGB und der vertraglichen Vereinbarung ein Endgerät für die Dauer des Vertrages zur Verfügung. Hierbei hat der Kunde die Wahl zwischen der leihweisen Zurverfügungstellung von Standardgeräten (Standard-Hardware) und der kostenpflichtigen Miete von Premiumgeräten (Premium-Hardware). Deren Kosten ergeben sich aus der jeweils einschlägigen Preisliste. Die Haftung für anfängliche Mängel eines mietweise überlassenen Geräts wird vorbehaltlich einer Haftung gemäß der §§ 15 (2), 15 (3) ausgeschlossen. Ferner besteht die Möglichkeit, die Geräte zu den in der Preisliste ausgewiesenen Preisen käuflich zu erwerben. Nähere Informationen unter www.datel-dessau.de abrufbar.
- (2) Von DATEL dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung gestellte Geräte verbleiben im Eigentum der DATEL.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die DATEL über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann die DATEL den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
- (4) Bei Beendigung des Vertrages ist der Kunde grundsätzlich verpflichtet, dass gemäß den vorstehenden Absätzen überlassene Eigentum auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an die DATEL zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird die DATEL dem Kunden die Hardware einschließlich des Zubehörs in Rechnung stellen.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuer Miet- und Kaufhardware zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei Gebrauchthardware beträgt diese 12 Monate. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Der Kunde hat innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die DATEL ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Zeigt sich nach sechs Monaten ein Sachmangel, so ist der Kunde nach § 477 BGB in der Beweispflicht. Während der Nacherfüllung oder bei Ersatzlieferung sind die Herabsetzung des Miet- oder Kaufpreises oder der Rücktritt vom Hardware-Vertrag / Miet-Option durch den Kunden ausgeschlossen.
- (6) DATEL ist berechtigt, dem Kunden zur Verfügung gestellte Geräte bei Vorliegen von wichtigen und vertretbaren Gründen (z.B. sicherheitsrelevante Aspekte, Netzintegrität oder Einhaltung von Verschlüsselungsvorgaben) jederzeit auszutauschen. DATEL ist zudem berechtigt, auch ohne vorherige Zustimmung des Kunden diesem zur Verfügung gestellte Geräte über die bestehende Internetverbindung automatisch zu aktualisieren (z.B. Durchführung von Softwareupdates), und sonstige technische Änderungen vorzunehmen, die entweder notwendig oder ihrem Umfang nach unerheblich sind.
- (7) Es steht dem Kunden frei, ein je nach Produkt eigenes Gerät zu benutzen. Der Kunde ist in diesem Fall selbst dafür verantwortlich, ein Gerät zu beschaffen, das mit dem BN der DATEL kompatibel ist und dieses fachgerecht an das BN der DATEL anzuschließen. Informationen hierzu erhält der Kunde auf Anfrage. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Kompatibilität und den fachgerechten Anschluss seines Gerätes. Die Nutzung eines eigenen Gerätes führt nicht zu einer Änderung der Leistungspflicht des Kunden gemäß Preisliste.
- (8) Sofern der Kunde ein eigenes Gerät verwenden möchte, ist er selbst für die Beschaffung eines mit dem BN der DATEL kompatiblen Geräts, das sämtliche vereinbarten Vertragsleistungen unterstützt, sowie für dessen fachgerechten Anschluss an das BN verantwortlich.
- (9) DATEL ist berechtigt, bei erstmaligem Anschluss eines kompatiblen kundeneigenen Geräts an das BN der DATEL das Gerät für die Nutzung der vereinbarten Vertragsleistungen zu konfigurieren, soweit dieses die Vertragsleistung unterstützt. DATEL ist auch berechtigt, sich Zugriffsmöglichkeiten auf das kundeneigene Gerät betreffend erforderlicher Informationen und Funktionen einzurichten (z.B. zur Überwachung der Netzqualität, Erkennung und Behebung von Netzstörungen, Sicherstellung der Verfügbarkeit der vereinbarten Vertragsleistungen, Support-Zwecke). DATEL ist zur Nutzung dieser Zugriffsmöglichkeit in den genannten Fällen im Einzelfall berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- (10) Bei Nutzung von kundeneigenen Geräten kann die Erbringung der vereinbarten Vertragsleistungen Beeinflussungen unterliegen, die DATEL nicht zu vertreten hat. In diesem Fall erbringt DATEL Support-Leistungen nur bis zur Anschlussdose. DATEL ist nicht dazu verpflichtet, Softwareupdates für kundeneigene Geräte zur Verfügung zu stellen. Der Kunde trägt die Verantwortung sich vor Schadsoftware bzw. Angriffen aus dem Internet und Angriffen auf seine eigene Netzinfrastruktur (z.B. WLAN-Zugänge) gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu schützen.

- (11) Für Störungen aufgrund der Nutzung eines eigenen Geräts des Kunden oder dessen Zubehör ist DATEL nicht verantwortlich, sondern ausschließlich der Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Geräts. Die Entgeltspflicht des Kunden bleibt im Falle von Störungen an kundeneigenen Geräten bestehen, auch wenn einzelne oder alle Vertragsleistungen aufgrund der Störung am kundeneigenen Gerät nicht verfügbar sein sollten.
- (12) DATEL ist berechtigt, ein kundeneigenes Gerät vom BN zu trennen, wenn von diesem Störungen für das BN ausgehen. § 5 (11) gilt entsprechend.
- (13) Dem Kunden übermittelte Zugangsdaten für die Nutzung von Diensten der DATEL über ein kundeneigenes Gerät sind geheim zu halten und nach Beendigung der Nutzung des kundeneigenen Geräts für die Vertragsbeziehung mit DATEL von diesem zu entfernen. Dies gilt insbesondere vor einer Veräußerung oder sonstigen Überlassung des kundeneigenen Geräts an Dritte. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, solche Zugangsdaten ausschließlich zur Nutzung des kundeneigenen Geräts am jeweils vertraglich vereinbarten Standort zu verwenden.
- (14) Der Kunde ist nicht berechtigt, in seinem kundeneigenen Gerät zu Zwecken der Verbindung mit dem BN verarbeitete Daten Dritter wahrzunehmen oder außerhalb des kundeneigenen Geräts zu verarbeiten. Der Kunde darf insbesondere keine Software in seinem kundeneigenen Gerät (mit Ausnahme des eigentlichen Routers) verwenden oder installieren, die es ermöglichen, Daten Dritter im kundeneigenen Endgerät wahrzunehmen oder außerhalb des kundeneigenen Endgeräts zu verarbeiten. Hiervon unberührt bleibt die Nutzung des kundeneigenen Geräts zur Nutzung der Vertragsleistungen.

§ 7 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Jede spätere Änderung seines Namens, seiner Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder Rechtsform hat der Kunde DATEL unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und kann deshalb vertragsrelevante Post nicht zugestellt werden, ist DATEL berechtigt, die für die Adressermittlung angefallenen Kosten und die Kosten des dadurch entstehenden Verwaltungsaufwandes dem Kunden als Schadenersatz in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die gescheiterte Zustellung nicht zu vertreten hat. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Sofern der Kunde am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt, ist bei Änderung der Bankverbindung DATEL unverzüglich ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Auf §§ 13 (7) und 13 (8) wird hingewiesen.
- (2) Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung der DATEL bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von der DATEL geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich der DATEL anzuzeigen. Bei einer Störungsmeldung hat der Kunde alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet die Dienste der DATEL bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere des TKG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die DATEL unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;
 - b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
 - c) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
 - d) den anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem TKG Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;
 - e) nach Abgabe einer Störungsmeldung, der DATEL die durch die Überprüfung seiner Einrichtungen tatsächlich entstandenen Aufwendung nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der DATEL in Rechnung zu stellen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden vorlag.
- (4) Der Kunde stellt das Leistungsobjekt, sämtliche für die Erbringung der jeweiligen Vertragsleistung erforderlichen technischen Einrichtungen (z.B. Anschlussdosen), Strom und Erdung unentgeltlich zur Verfügung. Technische Einrichtungen müssen für die Dauer des Vertrages in ordnungsgemäßer, funktionsfähigem Zustand gehalten werden.
- (5) Der Kunde ermöglicht DATEL oder deren Erfüllungsgehilfen nach vorheriger Absprache den Zugang zum Leistungsobjekt, ggf. inklusive Hausanschlussraum und Keller, zu Installations-, Prüf-, Wartungs- und Reparaturzwecken. Wird ein zwischen DATEL und dem Kunden vereinbarter Termin weniger als drei Arbeitstage zuvor vom Kunden abgesagt oder schuldhaft nicht eingehalten, kann DATEL dem Kunden eine Anfahrtspauschale gemäß Preisliste in Rechnung stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall schuldet der Kunde den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens.
- (6) Der Kunde wird sämtliche Installations-, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am BN einschließlich des Anschlusses sowie an den dem Kunden überlassenen Geräten oder Einrichtungen ausschließlich durch DATEL oder deren Erfüllungsgehilfen ausführen lassen. Der Kunde wird keinerlei Eingriffe in die von DATEL zur Verfügung gestellten Einrichtungen (z.B. Hausverteilanlage), in die Anschlusskomponenten und / oder Geräte einschließlich der darin befindlichen Software vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Wird die Nutzung der Vertragsleistungen durch Eingriffe des Kunden oder von ihm beauftragte Dritte in das BN, den Anschluss oder dem Kunden zur Verfügung gestellte Geräte beeinträchtigt oder unterbrochen, ist der Kunde weiterhin zur Leistung des vereinbarten Entgelts verpflichtet. Der Kunde haftet für sämtliche durch solche Eingriffe entstandene Schäden.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, Störungen und Schäden an der Hausverteilanlage unverzüglich anzuzeigen und an ihrer Behebung mitzuwirken, z.B. durch möglichst genaue Fehlerbeschreibung. Die Meldung hat an die in § 5 (14) genannte Hotline zu erfolgen.

- Der Kunde hat DATEL sämtliche Kosten für Störungsbehebungsversuche, die vergeblich waren, weil eine Störung nicht vorlag und dies dem Kunden bei einer zumutbaren Fehlersuche erkennbar war, sowie für die Behebung von Störungen, die der Kunde selbst schuldhaft verursacht hat (z.B. durch Fehlbedienung), zu ersetzen.
- (8) Der Kunde wird nur Hausinstallationen und Endgeräte (z.B. Telefone, Fernseher, Rechner) anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in der BRD zulässig ist und die anerkannten technischen Standards, insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit, entsprechen.
- (9) Dem Kunden von DATEL überlassene Geräte sind pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung des Vertrages oder nach Zusendung neuer Geräte durch DATEL hat der Kunde die bisher genutzten Geräte binnen zwei Wochen vollständig und in Originalverpackung in einem der folgenden Kundencentren der DATEL abzugeben: Kundencenter Zerbster Straße, Zerbster Straße 2 a/b, 06844 Dessau-Roßlau, Kundencenter Albrechtstraße, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau oder Kundenbüro Roßlau, Hauptstraße 140, 06862 Dessau-Roßlau. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind unter www.datel-dessau.de und unter der kostenfreien Servicehotline 0800 899 1500 abrufbar. Die Rückgabe von Geräten vor Ablauf des Vertrages begründet keine Vertragsbeendigung und befreit den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Zahlung des vereinbarten monatlichen Entgelts.
- (10) Der Kunde wird DATEL unverzüglich über den Verlust oder den Diebstahl der ihm zur Verfügung gestellten Geräte sowie den Verdacht eines Missbrauchs dieses Gerätes oder seiner Zugangsdaten (z.B. Passwort, PIN) mitteilen. DATEL kann hierauf den Zugang zu der Vertragsleistung sperren. In diesem Fall erhält der Kunde Ersatz für den Bezug der Vertragsleistungen benötigten Zugangsdaten oder Geräte.
- (11) Ersetzt DATEL ein vom Kunden genutztes Gerät aufgrund Missbrauchsverdacht, Beschädigung oder Verlust, ohne das DATEL den Verdacht, diese Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat, oder kommt der Kunde seiner Verpflichtung gem. § 7 (9) nicht nach, schuldet der Kunde DATEL eine Entschädigung gemäß Preisliste. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Missbrauchsverdacht, die Beschädigung oder den Verlust nicht zu vertreten hat. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall schuldet der Kunde den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens. Im Falle einer Vertragsbeendigung vor Ablauf der Mindestlaufzeit behält DATEL sich vor, für dem Käufer zur Nutzung überlassene, nicht zurückgesandte Geräte wegen der geringen Vertragslaufzeit eine erhöhte Entschädigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.
- (12) Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Kunde die Vertragsleistungen ausschließlich zu privaten Zwecken nutzen. Er darf die Vertragsleistungen insbesondere nicht Dritten (ausgenommen Haushaltsangehörigen oder Besuchern) zur Nutzung überlassen. Insbesondere darf der Internet-Zugang nicht zum Angebot von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit genutzt werden. Soweit der Kunde ein sog. Business Paket bezieht, darf er dieses ausschließlich im Rahmen seiner Geschäftsräume nutzen und es ausschließlich betriebszugehörigen Dritten und Besuchern zur Nutzung überlassen. Der Kunde haftet für Schäden, die DATEL durch die von ihm zu vertretende Nutzung der Vertragsleistungen durch Dritte entstehen.
- (13) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der DATEL mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- (14) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
- (15) Falls DATEL in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Informationen verantwortlich gemacht werden sollte, die der Kunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, DATEL bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Der Kunde hat DATEL auf erste Anforderung hin im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden, von ihm schuldhaft verursachten Schaden, auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, hat der Kunde der DATEL zu ersetzen.
- (16) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen der DATEL ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser AGB hinzuweisen.
- (17) Der Kunde ist zur wahrheitsgemäßen Angabe seiner Daten bei der Auftragserteilung verpflichtet.
- (18) Die nomadische Nutzung eines VoIP-Anschlusses mit lokalisierter Rufnummer, also die Benutzung an einem anderen Ort als der gemeldeten Adresse, ist nicht gestattet. Insbesondere ist der Kunde nicht bzw. lediglich eingeschränkt berechtigt, Notrufe bei nomadischer Nutzung von einer anderen als der gemeldeten Adresse abzusetzen, da eine eindeutige örtliche Zuordnung des Notrufenden nicht mehr möglich ist bzw. zu einem falschen Ergebnis führt. Das Absetzen von Notrufen von der gemeldeten Adresse ist uneingeschränkt möglich.
- (19) Der Kunde wird mit ihm überlassenen PIN-Nummern und Passwörtern sorgfältig umgehen und diese geheim halten. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.
- (20) Stellt der Kunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Netzzugang fest, so hat er dies der DATEL unverzüglich mitzuteilen.
- (21) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Netzzugang der DATEL zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nicht Dritten, ausgenommen Personen im Sinne des § 7 (12) dieser AGB, zugänglich macht wird.
- (22) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist es dem Kunden untersagt, Programme, Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, weiterzusenden (per Funk, sog. Online-Streaming oder durch sonstige Technologien), öffentlich zugänglich zu machen oder an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen.
- (23) Der Kunde hat eine gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung und Zahlungspflicht des Rundfunkbeitrages gegenüber dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

- (24) Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen AGB ausdrücklich aufgeführten Pflichten ist die DATEL berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 8 Zusätzliche Pflichten des Kunden Internetzugang

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich vor Schadsoftware bzw. Angriffen aus dem Internet und Angriffen auf seine eigene Netzinfrastruktur (z.B. WLAN- Zugänge) gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu schützen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, sein Postfach eigenverantwortlich zu verwalten, insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der zur Verfügung gestellte Speicherplatz in der Regel nicht überschritten wird.
- (3) Der Kunde ist für den Inhalt von ihm versandter E-Mails und von ihm betriebener Webseiten allein verantwortlich. Von etwaigen Ansprüchen Dritter wird der Kunde DATEL freistellen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, mit dem Internetanschluss keine Angebote abzurufen, zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf seiner Homepage bereitzustellen, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Das Verbot umfasst insbesondere solche Informationen, die
- als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;
 - zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumdern (§ 130 StGB);
 - grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);
 - den Krieg verherrlichen;
 - die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB);
 - oder in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen den Kodex der „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V.“ oder gegen den Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien des DVTM verstoßen. Das Verbot umfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.
- (5) Das in Absatz (4) enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Informationen, zu denen der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlink eröffnet. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.
- (6) Genauso ist es dem Kunden verboten, rechtswidrige Informationen (siehe die beispielhafte Aufzählung in Absatz (4)) vom Server herunterzuladen.
- (7) Ebenso wenig darf der Kunde die Leistungen von DATEL dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.
- (8) Außerdem ist es dem Kunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.
- (9) Der Kunde wird es unterlassen,
- den Internetanschluss oder auf diesem basierende Dienste ohne vorherige schriftliche Einwilligung der DATEL Dritten zu überlassen;
 - unaufgefordert E-Mails an Dritte zu Werbezwecken zu versenden (sog. Junk- oder Spam-Mails) oder auf sonstige Weise andere Personen mithilfe des Internetanschlusses zu belästigen;
 - auf missbräuchliche Weise Nachrichten zu Werbe- oder sonstigen Zwecken zu posten oder Daten auf unsachgemäße Weise zu verbreiten (z.B. Spamming, Excessive Cross / Multi Posting);
 - in fremde Rechner unbefugt einzudringen (Hacken);
 - Netzwerke nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen zu durchsuchen (Port Scanning);
 - Serverdienste (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webserverdiensten) in einer Weise zu konfigurieren, die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying);
 - Mail- oder Newsheader, IP-Adressen, Absenderangaben oder andere Informationen zu fälschen;
 - gefälschte Webadressen zu verwenden, insbesondere um unbemerkt Daten auslesen zu können (Phishing);
 - Datenfestverbindungen oder sonstige Einrichtungen, welche zu einer missbräuchlichen Nutzung und Überlastung der Netzkapazitäten führen können, aufzubauen;
 - Viren, Würmer, Trojanische Pferde oder andere Software oder technische Mittel, die geeignet oder dafür bestimmt sind, Störungen und / oder Schäden in Kommunikationsnetzen, an Soft- und Hardware, Inhalten und Daten zu verursachen, zu verbreiten oder einzusetzen oder auf sonstige Weise schädigende Eingriffe in fremde Rechner oder auf solchen enthaltene Daten oder in den Netzbetrieb der DATEL oder anderer Anbieter vorzunehmen;
 - Inhalte oder Daten zu manipulieren;
 - in rechtlich unzulässiger Weise Daten Dritter zu verwenden;
 - personenbezogene Daten Dritter ohne deren Einwilligung zu sammeln;
 - den Internetzugang dazu zu nutzen, einen Rechner permanent als Server zu betreiben oder einen Router oder vergleichbare Netzwerkelemente, die die Verbindung von Rechnernetzen mit dem Internet ermöglichen, gewerblich zu betreiben;
 - den Internetanschluss auf sonstige missbräuchliche Weise zu nutzen.

- (10) Sofern der Kunde die Vertragsleistungen Dritten zur Verfügung stellt, sind diese ebenso wie der Kunde nach dieser (8) verpflichtet. Der Kunde hat sicherzustellen, dass solche Dritten diese Verpflichtungen kennen und erfüllen.

- (11) Sofern der Kunde vergütungspflichtige Angebote von Dritten im Internet nutzt, hat er diese eigenverantwortlich zu zahlen und DATEL von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

- (12) Sofern die einschlägige Leistungsbeschreibung für die gewählte Vertragsleistung es vorsieht, ist der Kunde verpflichtet, DATEL ein SEPA-Lastschriftmandat einzurichten.

§ 9 Besondere Pflichten für Flatrate Kunden

- (1) Nimmt der Kunde die von der DATEL angebotene Flatrate in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der DATEL-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Kunde die DATEL-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Nutzungsverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Kunde das monatliche Callvolumen nicht um mehr als einhundert Prozent des Callvolumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Callvolumen aus der DATEL-Privatkundengruppe ergibt, die sich vom Callvolumen in den oberen dreißig Prozent befinden.
- (2) Die private Internetflatrate darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, sofern der Kunde einer selbständigen, planmäßig auf gewisse Dauer angelegten, marktorientierten, entgeltlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht (z. B. Gesellschaften, Vereine oder Behörden) die einen Eintrag in ein Register (z. B. HRA, HRB, PR, GR oder VR) voraussetzen. Ebenso gehören zu den Gewerbekunden Selbständige ohne Registrierungsverpflichtung, z. B. Freiberufler. Sollte eine gewerbliche Nutzung festgestellt werden, so ist die DATEL nach schriftlicher Vorankündigung gegenüber dem Privatkunden berechtigt, den Privatkunden zum übernächsten Abrechnungsmonat auf einen Geschäftskundenvertrag mit vergleichbaren Konditionen umzustellen und die Leistungen nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für Geschäftskunden (www.datel-dessau.de) abzurechnen. Der Tag der Vertragsumstellung sowie die vergleichbaren Konditionen werden dem Privatkunden im Vorankündigungsschreiben mitgeteilt.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Flatrate nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch die DATEL vermeidet, Anrufweiterleitungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt, die Flatrate für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing, oder unternehmerisch im Sinne des § 14 BGB nutzt.
- (4) Im Falle der übermäßigen (Abs. 1) oder missbräuchlichen (Abs.3) Nutzung der Flatrate durch den Kunden ist die DATEL berechtigt, die Flatrate außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Flatrate der DATEL abonniert hätte. Die DATEL ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss gemäß den gesetzlichen Regelungen zu sperren oder fristlos zu kündigen.

§ 10 Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag gilt für die in der Preisliste und der Leistungsbeschreibung für die vom Kunden gewählte Vertragsleistung genannte Mindestvertragsdauer. Er ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zu dem auf den Ablauf der Mindestvertragsdauer folgenden Monatsende kündbar. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang der Kündigung bei DATEL an. Sofern keine fristgemäße Kündigung erfolgt, beginnt eine neue Mindestvertragslaufzeit von einem (1) Monat. § 10 (2) gilt entsprechend. Nach Ende des Vertrags ist DATEL berechtigt, die Vertragsleistungen abzuschalten.
- (2) Die DATEL weist den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf seine Rechte nach § 56 Abs. 3 TKG hin.
- (3) Sofern eine Vertragsleistung aus technischen Gründen nur in Verbindung mit einer anderen Vertragsleistung (Grundleistung) zur Verfügung gestellt werden kann (die „Abhängige Vertragsleistung“, z.B. Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen als Grundleistung für weitere TV-Pakete oder HD-Hardware als Grundleistung für den Empfang privater HD-Programme), setzt dies während der gesamten Vertragslaufzeit ein Vertragsverhältnis mit DATEL über die Grundleistung voraus. Sofern der Vertrag über die Grundleistung vor dem Vertrag über die Abhängige Leistung endet, schuldet der Kunde weiterhin die Entgelte für die Abhängige Vertragsleistung. In diesem Falle besteht auf schriftliches Verlangen des Kunden die Möglichkeit, die Laufzeit des Vertrages über die Grundleistung an die des Vertrages über die Abhängige Vertragsleistung anzupassen.
- (4) Gewährt DATEL einem Kunden einen Preisvorteil für einen Vertrag über eine Vertragsleistung aufgrund eines bestehenden Vertrages über eine andere Vertragsleistung, entfällt dieser Preisvorteil, wenn der Vertrag über die andere Vertragsleistung endet. Ab diesem Zeitpunkt gilt der reguläre Preis gemäß Preisliste als vereinbart. Die Vertragslaufzeit bleibt unberührt.
- (5) Der Kunde hat insbesondere im Fall der Kündigung seiner Wohnung und Umzug in ein von DATEL nicht versorgtes Gebiet das Recht, den Vertrag, soweit dieser die Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) umfasst, gemäß § 60 Abs. 2 TKG mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende außerordentlich zu kündigen, jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem er aus der Wohnung auszieht. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich einen geeigneten Nachweis über den Umzug (z.B. amtliche Meldebestätigung) vorzulegen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung schuldet der Kunde weiterhin die monatlichen Entgelte. Das Kündigungsrecht besteht nicht, sofern der Kunde in ein von DATEL oder ein mit ihr i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen versorgtes Gebiet zieht. In diesem Fall ist der Kunde für die Dauer der verbleibenden Vertragslaufzeit zum Bezug der Vertragsleistungen an seiner neuen Adresse berechtigt. DATEL ist berechtigt, für die durch den Umzug entstandenen Aufwendungen ein Entgelt gemäß Preisliste zu verlangen, welches aber nicht höher sein darf als das für einen entsprechenden Neuanschluss. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall schuldet der Kunde den Ersatz tatsächlich entstandenen Kosten.
- (6) DATEL ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen, unbeschadet der gesetzlichen Regelungen, berechtigt:
- der Kunde ist mit der Zahlung eines Gesamtbetrages in Höhe von mindestens drei (3) aufeinanderfolgenden Monaten der geschuldeten Entgelte im Rückstand oder in einem länger als drei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich

- geschuldeten Gebühren für drei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 100,00 Euro), in Verzug kommt und DATEL hat den Kunden auf die Ausübung dieses Kündigungsrechts mit angemessener Frist hingewiesen;
- die Grundstückseigentümergeklärung nach § 3 (7) läuft aus oder wird gekündigt; in diesem Falle wird DATEL die Kündigung mit angemessener Frist ankündigen und wird die Kündigung zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Grundstückseigentümergeklärung ausläuft oder die Kündigung des Eigentümers oder dinglich Berechtigten wirksam wird;
 - die Zuführung der für die Erbringung der Vertragsleistungen notwendigen Leitungssignale über das BN zum Kunden ist unmöglich (z.B. weil DATEL ein Grundstück, durch welches das BN verläuft, nicht mehr nutzen kann);
 - es droht eine Gefährdung der Einrichtungen der DATEL, insbesondere des BN durch Rückwirkungen von Endgeräten des Kunden;
 - der Kunde zahlungsunfähig ist, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - eine Sperre des Anschlusses gemäß § 61 TKG mindestens 14 Tage anhält und die DATEL die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat.
 - es liegt sonstiger schwerwiegender Verstoß des Kunden gegen seine vertraglichen Pflichten vor, insbesondere gegen die Pflichten aus §§ 7 (12), 7 (17), 7 (19) oder eine zusätzliche Pflicht aus dem jeweils einschlägigen Besonderen Teil; in diesem Falle wird DATEL den Kunden unter angemessener Fristsetzung zur Einstellung der Pflichtverletzung auffordern und die Kündigung ankündigen, oder
 - es droht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.
- (7) Hat der Kunde die außerordentliche Kündigung der DATEL zu vertreten, haftet er DATEL für den entstandenen Schaden. Als pauschalierten Schadensersatz schuldet der Kunde mindestens eine Summe in Höhe der Hälfte der bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu entrichtenden restlichen monatlichen Entgelte. DATEL kann einen höheren Schadensersatz geltend machen, wenn sie diesen nachweist. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall schuldet der Kunde den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens.
- (8) Die ordentliche oder außerordentliche Kündigung dieses Vertrages muss in Textform erfolgen.
- (9) Sofern der Kunde nach Beendigung des Vertrages zu einem anderen Anbieter wechselt, wird DATEL sicherstellen, dass die Leistung nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. Der Dienst darf maximal für einen Kalendertag unterbrochen sein.
- § 11 Preise, Zahlungsbedingungen, Entgeltanpassungen**
- (1) DATEL stellt dem Kunden die im Vertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag und der/den Anlage(n) genannten Preisen und Konditionen in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Preise, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Sämtliche Preise von Produkten für Privatkunden enthalten den gesetzlichen Mehrwertsteuersatz. Preise für Business Pakete sind als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen. Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich der betreffende Steuer- und/oder Gebührensatz ändert.
- (2) DATEL ist berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.
- (3) Der Kunde ist zur Zahlung der laufenden Preise für die vereinbarten Dienste zum vereinbarten Fälligkeitstermin verpflichtet. Die Rechnungsstellung für den Grundpreis und die nutzungsunabhängigen Entgelte erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den vorausgegangenen Monat, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Nutzungsabhängige, monatliche Entgelte sind jeweils zum 20. des Folgemonats fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum, spätestens mit Beginn der Versorgung mit der Vertragsleistung. Fällt der Beginn der Zahlungspflicht nicht auf den Monatsanfang, so ist das monatliche Entgelt ab dem Tag des Beginns der Versorgung für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.
- (4) Einmalig zu zahlende Entgelte werden mit Erbringung der Leistung, spätestens mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (5) Nutzungsabhängige, variable Entgelte entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung und werden rückwirkend und in der Regel für den vorangegangenen Monat in Rechnung gestellt. Diese Entgelte werden mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (6) DATEL stellt dem Kunden Rechnungen für die einmalig anfallenden Entgelte sowie Rechnungen für die monatlich anfallenden Entgelte dem Kunden in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung. Je nach gewählter Vertragsleistung erhält der Kunde die Rechnung als sog. Onlinerechnung oder in Papierform. Onlinerechnungen werden im PDF-Format an den Kunden an die beim Anmeldevorgang angegebene E-Mail-Adresse versandt. Rechnungen in Papierform werden an die Adresse des Leistungsortes oder eine andere, beim Anmeldevorgang angegebene Adresse versandt. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit die Umstellung auf Rechnungslegung in Papierform zu verlangen. Die Wahl dieser Option kann zu Zusatzkosten entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars oder des Preisverzeichnisses führen. Auf Verlangen erhält der Kunde darüber hinaus im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungsrechnung). Hierbei besteht die Wahl zwischen der vollen oder gekürzten Nennung der Rufnummern der Einzelverbindungen. Dies gilt nicht, sofern Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert oder nach beanstandungslosem Ablauf der in § 9 (18) genannten Frist oder auf Wunsch des Kunden gelöscht wurden.
- (7) Sofern der Kunde (bzw. ein vom Kunden für die von ihm zu zahlenden Entgelte benannter Dritter – nachfolgend als der „Dritte“ bezeichnet) DATEL ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, zieht DATEL die jeweils fälligen Rechnungsbeträge von dem vereinbarten Konto des Kunden (bzw. des Dritte) ein. DATEL wird dem Kunden jeden SEPA-Lastschrifteinzug der Rechnungsbeträge mindestens drei (3) Tage vor dem Einzug auf der betreffenden Rechnung ankündigen („Vorabankündigung“). Der Einzug der Rechnungsbeträge erfolgt somit frühestens am vierten (4.) Tag nach Erhalt der Rechnung mit der Vorabankündigung. Zieht DATEL die Rechnungsbeträge vom Konto des Dritte ein, kündigt DATEL den jeweiligen Einzug dementsprechend gegenüber diesem Dritte an, soweit dessen aktuelle Anschrift bzw. E-Mail-Adresse DATEL vorliegen. Ist dies nicht der Fall, wird der Kunde DATEL auf Anfrage die erforderlichen Kontaktdaten des Dritte mitteilen, soweit dieser damit einverstanden ist. Teilt der Kunde die Kontaktdaten des Dritte nicht innerhalb der von DATEL hierfür gesetzten angemessenen Frist mit, ist der Kunde verpflichtet, dem Dritte jede Vorabankündigung der DATEL für den Einzug von Rechnungsbeträgen unverzüglich zu übermitteln, damit der Dritte eine entsprechende Deckung seines Kontos beim Einzug sicherstellen kann.
- (8) Soweit die DATEL eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für interpersonelle Rufnummerngebundene Dienste anderer Anbieter beinhaltet, behält sich die DATEL vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicenummern und -diensten (z.B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ und „118“ (sofern diese als Dienst vereinbart sind) durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.
- (9) Sofern die DATEL Telefonauskunftsdienste und andere telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Kunden in Anspruch genommen werden, informiert die DATEL den Kunden auf der Rechnung über die Gesamthöhe der auf die Fremdanbieter entfallenden Entgelte. Die Rechnung enthält darüber hinaus die gemäß § 62 Abs. 2 TKG erforderlichen Angaben.
- (10) Zahlt der Kunde die Gesamthöhe der DATEL-Rechnung an die DATEL, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietern befreit. Teilzahlungen des Kunden an die DATEL werden, soweit der Kunde vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am Gesamtbetrag der Rechnung verrechnet.
- (11) Auf Wunsch des Kunden wird die DATEL netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 36 TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Die Kosten für die Sperrung oder Freischaltung eines Rufnummernbereiches kann der gültigen Preisliste entnommen werden.
- (12) Bei Zahlungsverzug des Kunden, im Falle des Widerrufs des SEPA-Lastschriftmandats oder nach erfolgter Rücklastschrift ist DATEL berechtigt, dem Kunden die hierdurch anfallenden Kosten als Bearbeitungskosten sowie Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Zahlungsverzug nicht zu vertreten hat oder der Widerruf oder die Rücklastschrift durch DATEL, ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder eine Bank verursacht wurde. Weitergehende Ansprüche der DATEL im Falle eines Zahlungsverzugs bleiben unberührt.
- (13) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist DATEL berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten nach Maßgabe der gesetzlich verankerten Regelungen zu sperren. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Die Sperrung und Freischaltung eines Anschlusses (Telefon oder Internetzugang) wird entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet.
- (14) Kunden, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, die das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben oder deren Lastschrift rückbelastet wurde haben die fälligen Rechnungsbeträge auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Der jeweilige Rechnungsbetrag muss diesem Konto spätestens am zehnten (10.) Tag nach Erhalt der Rechnung gutgeschrieben sein. § 9 (12) bleibt unberührt. Im Falle der Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist der Kunde zur Zahlung eines gesonderten Entgelts pro Buchung gemäß Preisliste an DATEL verpflichtet.
- (15) Wird DATEL nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist die DATEL berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann DATEL ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt DATEL ausdrücklich vorbehalten.
- (16) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.
- (17) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.
- (18) Der Kunde hat das Recht, Einwendungen gegen Rechnungen für die Vertragsleistung geltend zu machen. Diese Einwendungen müssen schlüssig begründet sein und spätestens acht (8) Wochen nach Rechnungszugang in Textform bei DATEL eingehen. Im Falle der Erhebung solcher Einwendungen gilt § 67 TKG. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. DATEL wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.
- (19) Gegen Forderungen der DATEL darf der Kunde nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die von DATEL unbestritten sind, die rechtskräftig festgestellt oder anerkannt wurden.
- (20) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- (21) Die Zahlungspflicht gegenüber DATEL besteht unabhängig von der Pflicht zur Zahlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrages oder einer etwaigen Befreiung davon.

- (22) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte und unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat.

§ 11 Bonitätsprüfung

- (1) Die DATEL ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) Auskünfte einzuholen. Die DATEL ist ferner berechtigt, der Schufa Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa anfallen, kann die DATEL hierüber ebenfalls Auskunft einholen.
- (2) Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der DATEL, eines Kunden einer anderen entsprechenden Auskunft oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die Informationen gemäß Art.14 der EU-Datenschutzgrundverordnung, zu der bei der Schufa stattfindenden Datenverarbeitung findet der Kunde unter www.schufa.de.

§ 12 Sperrung

- (1) DATEL ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mindestens dreimal mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und die Höhe der Zahlungsverpflichtungen mindestens 100,00 Euro beträgt und die DATEL dem Kunden die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 100,00 Euro bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrages richtet sich nach § 61 Abs. 4 TKG.
- (2) Im Übrigen darf DATEL eine Sperrung nur durchführen, wenn
- a) der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung bzw. einer Manipulation durch Dritte besteht. Der Missbrauch bzw. eine Manipulation des Anschlusses durch Dritte wird vermutet, wenn im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung der DATEL in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird, oder
- b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der DATEL, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- (3) Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch DATEL wird diese Sperrung zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf DATEL den Netzzugang des Kunden insgesamt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sperren (Vollsperrung).
- (4) Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Sperrkosten können dem Kunden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste in Rechnung gestellt werden.
- (5) Bei einem Verstoß des Kunden gegen § 8 (4) und 8 (5) dieser AGB ist die DATEL zur Sperrung seiner Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wiederhergestellt hat.
- (6) Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen § 8 (4) und 3 (5) dieser AGB, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist die DATEL zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperrung seiner Leistungen berechtigt. Die DATEL wird den Kunden unverzüglich über die Sperrung und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Informationen zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die DATEL wird die Sperrung aufheben, sobald die rechtswidrige Information entfernt oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.
- (7) Schafft der Kunde keine Abhilfe im Fall von Abs. (5) oder (6) oder gibt er im Fall von Absatz (6) keine Stellungnahme ab, ist DATEL nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die gegen § 8 (4) und 8 (5) dieser AGB verstoßenden Informationen zu löschen.
- (8) Es liegen die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung gemäß § 10 (7) vor.

§ 13 Leistungsstörungen/ Gewährleistung

- (1) Die DATEL wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Siehe § 4 (5). Liegt beim Kunden eine nicht von der DATEL zu vertretende Störung vor, oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist die DATEL berechtigt, dem Kunden die durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisliste der DATEL in Rechnung zu stellen.
- (2) DATEL unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch unter der Telefonnummer 0800 899 2000 erreicht werden kann. Die Annahme der Störungen erfolgt von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- (3) Hält eine erhebliche, nicht von § 57 Abs.4 TKG umfasste, Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich der DATEL liegt, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche, nicht von § 57 Abs.4 TKG umfasste, Behinderung liegt vor, wenn
- a) der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die DATEL-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,
- b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.
- (4) Die DATEL gewährleistet über die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Verfügbarkeiten hinaus nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Netzzugangs z. B. wegen nicht der DATEL gehörenden Infrastrukturen. Insbesondere gewährleistet die DATEL nicht die Nutzung von Diensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.
- (5) Die DATEL hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit der DATEL für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).

- (6) DATEL leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltenanbietern, die übertragenen Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.
- (7) Soweit für die Erbringung der Leistungen der DATEL Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt DATEL keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Netze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. DATEL tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.
- (8) Bei bestimmten Produkten, wie z. B. den Sprach-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Qualität beziehungsweise der übermittelten Dienste (wie z. B. Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.
- (9) Ansonsten erbringt die DATEL ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
- (10) Hat der Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat die DATEL das Recht, dem Kunden die Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der DATEL in Rechnung zu stellen.

§ 14 Unterbrechung von Diensten / Höhere Gewalt

- (1) DATEL ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung DATEL voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.
- (3) DATEL ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.
- (4) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der DATEL liegende und von der DATEL nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen und Behörden, entbinden die DATEL für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechnen die DATEL, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

§ 15 Haftung und Haftungsbeschränkung

- (1) Vorbehaltlich anderweitiger Haftungsbestimmungen in diesen AGB richtet sich die Haftung der DATEL auf Schadenersatz und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des jeweiligen Anspruchs (z.B. vertrags- rechtliche Ansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Ansprüche wegen Mängeln, etc.) ausschließlich nach diesem § 15.
- (2) DATEL haftet unbeschränkt bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen eigenen Pflichtverletzungen oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für jede schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit von DATEL, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen haftet DATEL nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach begrenzt auf das vertragstypische und vorhersehbare Risiko. Eine wesentliche Vertragspflicht ist hierbei eine Verpflichtung der DATEL, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (4) Für reine Vermögensschäden, die bei der Erbringung von Telekommunikations- diensten für die Öffentlichkeit durch DATEL, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich verursacht werden, ist die Haftung der DATEL abweichend von der vorstehenden §§ 15 (2) und 15 (3) der Höhe nach gemäß § 70 TKG auf höchstens EUR 12.500 je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens EUR 30.000.000 begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze (von EUR 30.000.000) steht.
- (5) Die Haftungsbegrenzung nach § 15 (4) gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schaden, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.
- (6) Die Haftung der DATEL nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen Arglist, einer Garantie oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungsregelungen bleibt von §§ 15 (4) und 15 (5) unberührt.
- (7) DATEL haftet nicht für Beeinträchtigungen des Empfangs oder für Signalausfälle, die auf das Verschulden des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind, deren Verschulden DATEL nicht zu vertreten hat.
- (8) Im Falle einer wesentlichen, kontinuierlichen und wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung und der nach Art. 4 Abs. 1 S. 1 a bis d VO (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung stehen dem Kunden die nationalen Rechtsbehelfe, namentlich Endnutzerbeschwerde bei der Bundesnetzagentur, Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur (vgl. § 20) sowie Klage auf Schadenersatz vor den ordentlichen Gerichten, zu.
- (9) Der Kunde haftet für von ihm zu vertretende Schäden oder Störungen, die auf unsachgemäße Behandlung, unbefugte Eingriffe in das BN der DATEL oder auf sonstiges schuldhaftes Verhalten von ihm oder mit seiner Genehmigung von Dritten zurückzuführen sind.

- (10) DATEL wird von ihren jeweiligen Leistungspflichten befreit, wenn die Erbringung ihrer Vertragsleistungen aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die auch durch die billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht von DATEL vorhergesehen und in zumutbarer Weise von ihr abgewendet werden konnten, z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotage durch Dritte, Arbeitskampfmaßnahmen in Drittbetrieben, Betriebsstörungen wie z.B. unternehmensinterne Arbeitskampfmaßnahmen, soweit DATEL für diese kein Organisationsverschulden trifft. Dies gilt auch, wenn ein solcher Fall höherer Gewalt bei einem von DATEL in die Leistungserbringung eingeschalteten Erfüllungsgehilfen auftritt, es sei denn, DATEL kann die jeweilige Leistung mit zumutbarem Aufwand selbst oder durch einen anderen Erfüllungsgehilfen erbringen.
- (11) Die Befreiung von den Leistungspflichten gilt nur für die Dauer der Verhinderung. Für diesen Zeitraum sind seitens des Kunden keine Entgelte für die betroffenen Vertragsleistungen zu zahlen bzw. wird DATEL dem Kunden bereits im Voraus gezahlte Entgelte erstatten. DATEL wird den Kunden unverzüglich über das Vorliegen eines solchen Falles höherer Gewalt informieren. Dauert die Verhinderung durch höhere Gewalt mehr als zwei (2) Monate an, so sind sowohl DATEL als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag bezüglich der betroffenen Vertragsleistungen fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (12) Vom Kunden verwendete eigene, nicht von DATEL zur Verfügung gestellte Geräte oder von ihm verwendete Software können die Qualität der Vertragsleistungen beeinflussen. DATEL haftet nicht für aus diesem Grund entstehende Beeinträchtigungen oder Abweichungen von der Leistungsbeschreibung.
- (13) Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der DATEL, die diese gem. § 70 TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- (14) DATEL haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt. Der Kunde haftet für alle Informationen, die er im Rahmen des Vertrages auf den von der DATEL zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser AGB zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Informationen gemäß § 7 Telemediengesetz (TMG).
- (15) In Bezug auf die von der DATEL entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- (16) Für den Verlust von Daten haftet die DATEL nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (17) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der DATEL-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (18) Im Übrigen ist die Haftung der DATEL ausgeschlossen.
- (19) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.
- (20) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der DATEL oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DATEL-Leistungen oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

§ 16 Weitere Bedingungen nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste

Rufnummernänderung/Rufnummernmitnahme/Umzug

- (1) Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber der DATEL nach dem TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.
- (2) DATEL stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten sicher, dass der Kunde gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch DATEL zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter „mitgebrachte“ Rufnummer im Falle eines Wechsels von DATEL zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben im gleichen Vorwahlgebiet zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den amtlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bestätigt DATEL schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens einen Monat nach Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Andernfalls ist DATEL berechtigt, diese Nummer für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock von DATEL zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben oder für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu DATEL gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.
- (4) Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Anbieter kann DATEL ein Entgelt gemäß dem aktuell gültigen Preisverzeichnis erheben.

Teilnehmerverzeichnisse

- (1) DATEL trägt – sofern dies mit dem Kunden vereinbart ist – dafür Sorge, dass er gemäß dem aktuell gültigen Preisverzeichnis mit Namen, Anschrift, Beruf und Branche in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird. Der Kunde kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen.

- (2) DATEL darf im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Kunden erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Kunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.

Auskunftserteilung

- (1) Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf über die Angaben Auskunft erteilt werden, sofern er hiergegen nicht widersprochen hat.
- (2) Eine Auskunft über die Rufnummer hinaus (sog. Komfortauskunft) erfolgt nur dann, wenn der Kunde hierin eingewilligt hat.
- (3) Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/oder seine Anschrift erteilt werden, sofern er dies ausdrücklich wünscht. DATEL weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass er gegen die Auskunftserteilung über Namen und/oder Anschrift anhand seiner Rufnummer (sog. Inverssuche) jederzeit gegenüber DATEL widersprechen kann. Nach Eingang eines Widerspruchs wird DATEL die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

§ 17 Geheimhaltung, Datenschutz, Speicherung von Abrechnungsdaten

- (1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die von DATEL unbereiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich. Beide Parteien sind aber verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.
- (2) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Auftragsformular macht (insbesondere Name und Anschrift) von DATEL in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben und verwendet werden. Der Kunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass DATEL Nutzungs- und Abrechnungsdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhebt und verwendet.
- (3) DATEL trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von DATEL mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.
- (4) DATEL speichert, soweit eine Abrechnung verbindungsabhängig erfolgt (also z. B. nicht innerhalb einer Flatrate), sogenannte Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Abrechnungs- und Beweiszwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu sechs Monate nach Abrechnung. DATEL ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Daten noch vorliegen. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft DATEL gemäß § 67 Abs.4 TKG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.
- (5) DATEL erteilt dem Kunden einen Einzelverbindungsnauchweis in vollständiger oder gekürzter Form. Verlangt der Kunde einen Einzelverbindungsnauchweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangsdaten unverschlüsselt zu übertragen.
- (7) DATEL weist zudem daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. Die Gesellschaft hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

Hinweis für den Kunden: Personenbezogene Daten und geheimhaltungsbedürftige Daten (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter und sonstige Codes) sollten stets verschlüsselt übertragen werden, um eine Kenntnisnahme Dritter möglichst auszuschließen.

§ 18 Übergang

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Einwilligung der DATEL vor.
- (2) DATEL ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. DATEL wird dem Kunden rechtzeitig vor Vollzug der Übertragung von dieser Mitteilung machen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung beim Kunden das Vertragsverhältnis außer-ordentlich zu kündigen, es sei denn, die Übertragung erfolgt auf ein mit DATEL i.S.d. §§ 15 AktG verbundenes Unternehmen. Bei fristgerechter Kündigung des Kunden wird diese zum gleichen Zeitpunkt wie die Übertragung wirksam.

§ 19 Schlichtungsverfahren gemäß § 68 TKG

Die DATEL weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der in § 68 Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. TKG aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und der DATEL zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

DATEL ist grundsätzlich nicht bereit oder verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren vor einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist am Wohnsitz des Kunden. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Dessau der Gerichtsstand. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der DATEL, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren

Rundfunk

§ 1 Leistungen der DATEL

- (1) DATEL überlässt dem Kunden einen Anschluss an ihr BN und stellt ihm über diesen Signale zum Empfang einer in der einschlägigen Leistungsbeschreibung festgelegten Anzahl an Fernsehsendern und Hörfunkprogrammen nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Entscheidungen Dritter (z.B. der Landesmedienanstalten) zur Verfügung (Fernsehanschluss).
- (2) Geschuldet ist nur der Anschluss, nicht die Verwendung bestimmter Übertragungstechniken (analog / digital, Kabelweiterleitung / IP-Weiterleitung, unverschlüsselt / verschlüsselt, SD- oder HD-Qualität). DATEL hat auf die Verfügbarkeit bestimmter Fernsehsender über den Fernsehanschluss keinen Einfluss und haftet nicht für diese.
- (3) Voraussetzung für die Nutzung eines Digitalen Zusatzpakets, von VoD-Inhalten oder sonstigen Diensten ist ein bestehender Vertrag über das Standard TV-Produkt. Wählt der Kunde ein Digitales Zusatzpaket, stellt DATEL ihm über den Fernsehanschluss (Kabel oder IP) weitere, themen- oder sprachbezogene Fernsehsender zur Verfügung (sog. Themenpakete). DATEL ist berechtigt, die einzelnen Themenpakete frei zusammenzustellen; die Verfügbarkeit bestimmter Programminhalte oder Programme ist nicht geschuldet. DATEL kann die Zusammenstellung der einzelnen Themenpakete jederzeit ändern, solange der Gesamtcharakter des Themenpakets erhalten bleibt. Der Kunde haftet in voller Höhe für die Entgelte der Themenpakete, VoD- Inhalte oder sonstigen Dienste, die für sein Empfangsgerät bestellt oder empfangen wurden.
- (4) DATEL ist berechtigt, die Zurverfügungstellung der über den Fernsehanschluss (Kabel oder IP) empfangenen Programme zu verändern, einzuschränken oder einzustellen, soweit DATEL aufgrund eines nicht von ihr zu vertretenden Umstandes nicht mehr über die Rechte zur Übermittlung verfügt oder der Vorleistungspartner oder sonstige Dritte diese nicht mehr zur Verfügung stellt oder der Programmanbieter den Betrieb einstellt oder eine Landesmedienanstalt eine für DATEL zwingende Entscheidung in Bezug auf die Einstellung oder den Austausch eines Programmes trifft. Sofern eine Übermittlung einzelner oder aller Programme aus gesetzlichen, vertraglichen oder aufgrund sonstiger für DATEL verbindlicher Entscheidungen oder Maßnahmen Dritter unmöglich wird, ist DATEL von der Leistungspflicht befreit. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf eine Minderung des monatlichen Entgeltes. DATEL hat keinen Einfluss auf die Programminhalte und Sendezeiten der einzelnen Kanäle. Im Übrigen behält sich DATEL vor, die Kanäle, das Programmangebot, die Einspielerart sowie die Kanalnutzung nach billigem Ermessen zu erweitern, zu ergänzen, zu kürzen oder zu verändern.
- (5) DATEL wird dem Kunden eine Leistungsänderung gemäß der vorstehenden §§ 1 (3) oder 1 (4) des III. Besonderen Teils mindestens sechs (6) Wochen vor Inkrafttreten schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail, informieren. Bei einer wesentlichen Leistungsänderung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bezüglich der betroffenen Vertragsleistungen innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Entgelterhöhung vorzeitig zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Leistungsänderung nicht wirksam. Der Vertrag bezüglich der betroffenen Vertragsleistungen endet mit Wirkung zum Zeitpunkt des in der Mitteilung genannten Inkrafttretens der Leistungsänderung. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgerecht, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit der geänderten Leistung fortgesetzt. DATEL wird den Kunden in der Mitteilung auf sein Sonderkündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerechten Kündigung ausdrücklich hinweisen.

§ 2 Geräte

- (1) Für die Bereitstellung eines Fernsehanschlusses (Kabel oder IP) durch DATEL ist jenach Art des Empfangs ein hierzu geeignetes Gerät erforderlich:
 - Für den Empfang digital übertragener Programmsignale ist ein Internetanschluss und ein Kabelreceiver mit digitalem Empfangsteil (DVB-C) oder ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Empfangsteil (DVB-C) oder ein Receiver / Set-Top-Box erforderlich.
 - Für den Empfang verschlüsselt übertragener Programmsignale ist ein CI+ Modul und eine Smartcard oder ein Receiver / Set-Top-Box erforderlich.
 - Für den Empfang von Inhalten in HDTV-Qualität ist ein Gerät, das HDTV-Signale verarbeiten kann sowie ein für hochauflösende Darstellungen geeignetes Display erforderlich.
 - Für den Empfang über mobile Geräte ist die dafür vorgesehenen App erforderlich.

- (2) Der Kunde kann ein CI+ Modul oder einen Receiver / Set-Top-Box von DATEL kaufen oder für die Dauer des Vertrages mieten. Die Preise ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und Preisliste. Der Kunde kann nach Wahl eigene, kompatible Geräte verwenden. In diesem Fall obliegt ihm die Überprüfung der Kompatibilität der Geräte zum Empfang der Vertragsleistungen. DATEL bietet keine technische Unterstützung für kundeneigene Geräte. § 4 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend. Auf § 2.4 wird hingewiesen.
- (3) Die Funktion von digitalen Programmen, die entschlüsselt werden müssen, wird ausschließlich mit von DATEL zur Verfügung gestellten Geräten garantiert.
- (4) Dem Kunden wird von DATEL eine Smartcard zur Verfügung gestellt und für die vertraglich vereinbarte Nutzung freigeschaltet. DATEL ist berechtigt, dem Kunden Smartcards zu überlassen, die nur im Zusammenhang mit einem der Smartcard zugeordneten Gerät genutzt werden können oder den Kunden zu verpflichten, die überlassene Smartcard ausschließlich in Verbindung mit einem der Smartcard zugeordneten Gerät zu verwenden.
- (5) Bei der Nutzung eines CI+ Moduls kann die Zahl der empfangbaren Sender aufgrund verpflichtender Vorgaben der Programmveranstalter reduziert sowie die Wiedergabe und Nutzung von empfangsgeräteabhängigen Zusatzfunktionen (z. B. Timeshift, Aufnahme) eingeschränkt oder unmöglich sein. Weiterhin können ggf. nicht alle Zusatzdienste genutzt werden.
- (6) Ein passendes Endgerät ist nicht Teil dieses Vertrages.

§ 3 Zusätzliche Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, auf der im (von DATEL erworbenen oder überlassenen) Receiver enthaltenen Festplatte gespeicherte Inhalte sorgfältig und regelmäßig zu sichern. Im Falle eines Datenverlustes hat der Kunde keinen Anspruch auf die Reproduktion verlorengegangener Daten.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, sowohl bei Vertragsbeginn als auch bei einem späteren Wechsel des Receivers / Set-Top-Box / Entschlüsselungsmoduls die Seriennummer des Receivers / Set-Top-Box / Entschlüsselungsmoduls mitzuteilen und die auf der Smartcard und / oder dem Receiver / Set-Top-Box / Entschlüsselungsmodul enthaltene Software (außer in den Fällen von §§ 69d Abs. 2 und 3, 69e UrhG) weder abzuändern noch zurück zu entwickeln oder zu übersetzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten (außer Haushaltsangehörigen) ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der DATEL das bereitgestellte Gerät und / oder die Smartcard zur ständigen Alleinnutzung oder zu Reparaturzwecken zu überlassen. Der Kunde haftet für allein ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung durch Dritte entstehen.
- (3) Der Kunde wird es unterlassen,
 - die Signale zur öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe zu nutzen oder Dritten eine solche Nutzung zu gestatten oder zu ermöglichen;
 - die Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, um- oder weiterzuleiten;
 - die Signale entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung zu stellen;
 - andere urheberrechtlich nicht zulässige oder sonst missbräuchliche Nutzungen vorzunehmen.

§ 4 Jugendschutz

- (1) Der Kunde verpflichtet sich zur Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften des Jugendschutzrechts. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, Minderjährigen keinen Zugang zu für die jeweilige Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu gewähren.
- (2) DATEL übermittelt dem Kunden bei Vertragsabschluss auf eine die Geheimhaltung sicherstellende Weise eine vierstellige Zahlenkombination, um vorgesperrte Sendungen zu entsperren (Jugendschutz-PIN). Der Kunde wird beim Aufrufen vorgesperrter Sendungen zur Eingabe der Jugendschutz-PIN aufgefordert. Mit Eingabe der Jugendschutz-PIN werden vorgesperrte Sendungen optisch und / oder akustisch entsperrt.
- (3) Sollte der Kunde keinen Zugriff mehr auf die Jugendschutz-PIN haben, wird ihm der Zugriff auf Antrag erneut ermöglicht. Dieser Vorgang ist kostenpflichtig gemäß Preisliste und kann die erneute Durchführung eines Identifikationsverfahrens erfordern. Die Kostenpflicht entfällt, wenn DATEL den Verlust des Zugriffs zu vertreten hat.
- (4) Auf § 5 (19) des Allgemeinen Teils wird hingewiesen.

§ 5 Sperre

- (1) DATEL ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mindestens dreimalig mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und die DATEL dem Kunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der offenen Forderungen bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrags richtet sich nach § 61 Abs. 4 TKG.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich zur Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften des Jugendschutzrechts. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, Minderjährigen keinen Zugang zu für die jeweilige Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu gewähren.

Widerrufsrecht/Widerrufsbelehrung

A. Lieferung von Waren

Wenn Sie mit uns als Verbraucher (gem. § 13 BGB) einen Vertrag über die Lieferung von Waren abgeschlossen haben, steht Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau, Telefon: 0800 899 1500, Fax: 0340 899 2799, E-Mail: kundenservice@datel-dessau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau, Telefon: 0800 899 1500, Fax: 0340 899 2799, E-Mail: kundenservice@datel-dessau.de) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

B. Bezug von Dienstleistungen

Wenn Sie mit uns als Verbraucher (gem. § 13 BGB) einen Vertrag über den Bezug von Dienstleistungen abgeschlossen haben, steht Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau, Telefon: 0800 899 1500, Fax: 0340 899 2799, E-Mail: kundenservice@datel-dessau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

(Stand Dezember 2021)

